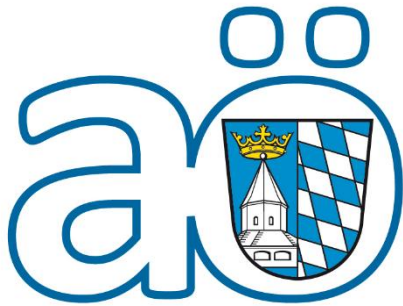




Amtsblatt

des Landkreises Altötting

2026

Freitag, 10. Juli 2026

Nr. 28

Inhalt

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);
Wesentliche Änderung der Anlage E39 – P-Silan-Anlage - der Firma Wacker Chemie AG,
Werk Burghausen, durch das Vorhaben (1012) mit Kapazitätserhöhung, LP3405

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Vollzug der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV)

Vollzug der Wassergesetze;
Antrag der Stadt Altötting für das Gemeinschaftliche Wasserwerk Altötting • Neuötting •
Winhöring auf Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung zum Zu Tage fördern und
Entnehmen von Grundwasser auf dem Grundstück Fl.Nr. 22 der Gemarkung Alzgerner Forst
(Brunnen I und II Neuötting) für die öffentliche Wasserversorgung der Städte Altötting und
Neuötting sowie der Gemeinde Winhöring

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);

- Wesentliche Änderung der Anlage E39 – P-Silan-Anlage - der Firma Wacker Chemie AG, Werk Burghausen, durch das Vorhaben (1012) mit Kapazitätserhöhung, LP3405

Bekanntmachung

Das Landratsamt Altötting hat in einem Verfahren nach § 16 Abs. 1 und 2 BImSchG i. V. m. Nr. 4.1.7 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV (Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) den nachfolgend auszugsweise wiedergegebenen Bescheid vom 28.05.2026, Az. 22-824.7/4-E39-02/25, BV-Nr. 2025/0891 (verfügender Teil samt Rechtsbehelfsbelehrung) erlassen:

Genehmigung:

„Auf Antrag der Firma Wacker Chemie AG, Werk Burghausen, vom 01.07.2025 wird aufgrund der §§ 4 Abs. 1 und 16 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) die Genehmigung erteilt, die Anlage E39 – P-Silan-Anlage – durch das Vorhaben (1012) –... mit Kapazitätserhöhung, LP3405 - nach Maßgabe der Nebenbestimmungen zu ändern und entsprechend zu betreiben.“

Der Genehmigungsbescheid enthält Nebenbestimmungen zum Immissionsschutz (Luftreinhaltung, Lärmschutz, Energienutzung, Abfälle), zu Bauausführung und Brandschutz, zum Arbeitsschutz, zur Betriebssicherheit, zum Gewässerschutz und zur Anlagensicherheit. Zudem enthält der Bescheid folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

„Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80335 München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.“

Die Entscheidung über das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Der vollständige Genehmigungsbescheid (ohne Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse) liegt in der Zeit vom 13.07.2026 bis einschließlich 27.07.2026 im Landratsamt Altötting, Bahnhofstraße 13 (Sparkassengebäude), 84503 Altötting, Zimmer S104 (1. Stock), während der Dienststunden zur Einsichtnahme auf. Um telefonische Terminvereinbarung (Tel. 08671/502-715) wird gebeten.

Im Weiteren wird der Genehmigungsbescheid auf der Internetseite des Landratsamts Altötting (<https://www.lra-aoe.de/themen/umwelt-natur/immissionsschutz/>) unter Veröffentlichung von Bescheiden bei Anlagen nach der IE-Richtlinie eingestellt.

Altötting, 07.07.2026
 Landratsamt Altötting

Ulrike Kaiser

 Az. 22-824.2/4-Dem-02/25

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Vorhaben des Herrn Alexander Demmelhuber, Starzen 3, 84568 Pleiskirchen:
Wesentliche Änderung der bestehenden Anlage zur Haltung und Aufzucht von Hennen auf den Grundstücken der Fl.-Nrn. 1568/2 und 1568/3 der Gemarkung Wald bei Winhöring

Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG

Herr Alexander Demmelhuber beabsichtigt, die bestehende Anlage zur Haltung und Aufzucht von Hennen wesentlich zu ändern. Gegenstand der Änderung ist die Erweiterung bestehender Ställe, die Stilllegung alter Ställe und die damit einhergehende Umstrukturierung des Betriebs.

Für das Vorhaben wurde beim Landratsamt Altötting eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach §§ 13, 16 Abs. 1, 2 und 19 BImSchG i. V. m. §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und Nr. 7.1.11.3 Verfahrensart (V) des Anhangs 1 der 4. BImSchV beantragt.

Im Vorfeld des Genehmigungsverfahrens wurde gemäß §§ 7, 9 UVPG i. V. m. Nr. 7.11.3 der Anlage 1 zum UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles vorgenommen. Die überschlägige Prüfung anhand der Kriterien gem. § 7 Abs. 2 Satz 3 UVPG i. V. m. der Anlage 3 zum UVPG ergab, dass das Vorhaben keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt haben kann, die zu berücksichtigen wären (§ 7 Abs. 2 Satz 5 UVPG). Insbesondere ergeben sich durch die wesentliche Änderung der Tierhaltungsanlage des Herrn Alexander Demmelhuber keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen hinsichtlich der Bereiche Luftreinhaltung, Lärmschutz, Abfallwirtschaft, Naturschutz und Gewässerschutz. Demnach ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für das genannte Vorhaben nicht erforderlich.

Diese Feststellung, die nicht selbstständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG), wird hiermit nach § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben.

Der Bericht über die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles ist der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Bayerischen Umweltinformationsgesetzes (BayUIG) zugänglich zu machen. Hierzu kann er jeweils während der Dienststunden im Landratsamt Altötting, Bahnhofstraße 13 (Sparkassengebäude), 84503 Altötting, Zimmer S108 (1.Stock), eingesehen werden. Um vorherige telefonische Terminvereinbarung (Tel. 08671/502-725) wird gebeten.

Altötting, 07.07.2026
Landratsamt Altötting

Schwarz

Vollzug der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) SG 16/KFZ-Zulassungsbehörde

An **Herr Mario Jurić** zuletzt bekannte Anschrift: **Wackerstr. 83, 84489 Burghausen** ist am 22.06.2026 unter dem Aktenzeichen SG16 / SF /VA ein Bescheid erlassen worden.

Der Bescheid konnte nicht zugestellt werden, da der Betroffene unbekannt verzogen ist oder seine Erreichbarkeit nicht hergestellt worden ist.

Gemäß Art. 15 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes wird der Bescheid daher öffentlich zugestellt. Er gilt gem. Art. 41 BayVwVfG i. V.m. Art. 15 Abs. 2 VwZVG zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als zugestellt. Es wird darauf hingewiesen, dass Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Betroffene kann den Bescheid zu den üblichen Sprechzeiten im Zimmer E.19 des Landratsamtes Altötting, Bahnhofstr. 38, 84503 Altötting in Empfang nehmen.

Altötting, 07.07.2026
Landratsamt Altötting
Sachgebiet 16

KFZ-Zulassungsbehörde
Frau Franziska Schander

**Vollzug der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV)
SG 16/KFZ-Zulassungsbehörde**

An **Frau Galina Khorolskaia** zuletzt bekannte Anschrift: **Ebner-Eschenbach-Weg 16, 84508 Burgkirchen a.d.Alz** ist am 08.07.2026 unter dem Aktenzeichen SG16 / SF /VA ein Bescheid erlassen worden.

Der Bescheid konnte nicht zugestellt werden, da der Betroffene unbekannt verzogen ist oder seine Erreichbarkeit nicht hergestellt worden ist.

Gemäß Art. 15 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes wird der Bescheid daher öffentlich zugestellt. Er gilt gem. Art. 41 BayVwVfG i. V.m. Art. 15 Abs. 2 VwZVG zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als zugestellt. Es wird darauf hingewiesen, dass Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Betroffene kann den Bescheid zu den üblichen Sprechzeiten im Zimmer E.19 des Landratsamtes Altötting, Bahnhofstr. 38, 84503 Altötting in Empfang nehmen.

Altötting, 08.07.2026
Landratsamt Altötting

Sachgebiet 16
KFZ-Zulassungsbehörde
Frau Franziska Schander

**Vollzug der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV)
SG 16/KFZ-Zulassungsbehörde**

An **Herr Danijel Bagavac** zuletzt bekannte Anschrift: **Robert-Koch-Str. 100, 84489 Burghausen** ist am 29.06.2026 unter dem Aktenzeichen SG16 / SF /VA ein Bescheid erlassen worden.

Der Bescheid konnte nicht zugestellt werden, da der Betroffene unbekannt verzogen ist oder seine Erreichbarkeit nicht hergestellt worden ist.

Gemäß Art. 15 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes wird der Bescheid daher öffentlich zugestellt. Er gilt gem. Art. 41 BayVwVfG i. V.m. Art. 15 Abs. 2 VwZVG zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als zugestellt. Es wird darauf hingewiesen, dass Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Betroffene kann den Bescheid zu den üblichen Sprechzeiten im Zimmer E.19 des Landratsamtes Altötting, Bahnhofstr. 38, 84503 Altötting in Empfang nehmen.

Altötting, 08.07.2026
Landratsamt Altötting

**Vollzug der Wassergesetze;
 Antrag der Stadt Altötting für das Gemeinschaftliche Wasserwerk Altötting • Neuötting
 • Winhöring auf Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung zum Zu Tage fördern und
 Entnehmen von Grundwasser auf dem Grundstück Fl.Nr. 22 der Gemarkung Alzgerner
 Forst (Brunnen I und II Neuötting) für die öffentliche Wasserversorgung der Städte
 Altötting und Neuötting sowie der Gemeinde Winhöring**

Neuausweisung eines Wasserschutzgebietes

Die Stadt Altötting hat für das Gemeinschaftliche Wasserwerk Altötting • Neuötting • Winhöring mit Schreiben vom 15.10.2025 die vom Büro HydroGeo, Bad Tölz, erstellten Antragsunterlagen vom 13.08.2025, eingegangen beim Landratsamt Altötting (Sachgebiet Wasserrecht) am 17.10.2025, für die Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung für die Dauer von 30 Jahren (31.12.2054) zum Zu Tage Fördern und Entnehmen von Grundwasser aus den Brunnen I und II Neuötting zur Versorgung der Städte Altötting und Neuötting sowie der Gemeinde Winhöring mit Trink- und Brauchwasser vorgelegt, nachdem die bisherige mit Bescheid des Landratsamtes Altötting vom 24.07.1979 Nr. II-441 (79)-Az. 863-2 in der Fassung vom 19.06.1995 Nr. 2-Az. 863-2, zuletzt geändert mit Bescheid vom 17.11.2025 Az.: 21-6421.0/10, erteilte wasserrechtliche Bewilligung mit Ablauf des 31.12.2026 endet.

Die Grundwasserentnahme wurde in folgendem Umfang beantragt:

	Brunnen I	Brunnen II	Brunnen I + II
max. Momententnahme (l/s)	90,0	90,0	120,0
max. Tagesentnahme (m³/d)	7.770	7.770	8.000
max. Monatsentnahme(m³/M)	185.000	185.000	185.000
max. Jahresentnahme (m³/a)	1.400.000	1.400.000	1.650.000

Mit der Erhöhung der derzeit bewilligten jährlichen Höchstentnahmemenge von 1,4 Mio. m³ um 250.000 m³ soll laut Antrag ein uneingeschränkt sicherer Versorgungsstatus mit zwei vollwertigen und redundant zu betreibenden Wassergewinnungsanlagen (weitere Wassergewinnungsanlage Hüttenberg) erzielt werden.

Weitere Gewinnungsanlagen stehen zur Bedarfsdeckung des Versorgungsgebietes nicht zur Verfügung.

Ein vollwertiger Verbund mit einer benachbarten Anlage besteht nicht. Es kann jedoch in geringem Umfang und zeitlich begrenzt Wasser von den Gemeinden Kastl (Brunnen Kastl 1 und Kastl 2 neu in der Gemarkung Altöttinger Forst) und Teising sowie vom Wasserzweckverband Inn-Salzach (Brunnen 1 und 2 im Alzgerner Forst) bezogen werden (Notverbunde).

Für die Brunnen I und II wurde mit Verordnung des Landratsamtes Altötting vom 19.06.1995 das Wasserschutzgebiet in der Stadt Neuötting (Landkreis Altötting) für die öffentliche Wasserversorgung Neuötting festgesetzt.

Das vorgelegte hydrogeologische Gutachten zur Ausdehnung und Sensibilität des Einzugsgebietes der Brunnen I und II enthält einen Schutzgebietsvorschlag, der sowohl eine Änderung des Umgriffs als auch eine Anpassung des sog. Verbotskatalogs in § 3 Abs. 1 der Schutzgebietsverordnung an die aktuelle Arbeitshilfe „Verordnungsmuster Wasserschutzgebiete“ (Stand: 15.02.2023) des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (LfU) beinhaltet.

Zur Gewährleistung eines dauerhaften und wirksamen Trinkwasserschutzes wird deshalb die Neuausweisung des Wasserschutzgebietes bei gleichzeitiger Aufhebung des bestehenden Wasserschutzgebietes für erforderlich gehalten.

Die mit der Ausführung des Vorhabens verbundene Gewässerbenutzung im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 5 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) bedarf der erneuten wasserrechtlichen Zulassung durch die Kreisverwaltungsbehörde.

Für das Vorhaben wurde eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durchgeführt und das Ergebnis im UVP-Portal (www.uvp-verbund.de) öffentlich bekannt gemacht. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist danach nicht erforderlich.

Das Landratsamt Altötting beabsichtigt, über den Antrag der Stadt Altötting für das Gemeinschaftliche Wasserwerk Altötting • Neuötting • Winhöring im förmlichen wasserrechtlichen Bewilligungsverfahren gemäß §§ 8, 10, 11 WHG, Art. 69 Abs. 2 Bayer. Wassergesetz zu entscheiden.

Im Verfahren zum Erlass der Rechtsverordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes wird ein Anhörungsverfahren gemäß Art. 73 Abs. 3 Sätze 1 und 2 BayWG durchgeführt.

Die Vorhaben und die Auslegung der zugrunde liegenden Pläne werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die für das wasserrechtliche Verfahren und das Verfahren zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes durch Rechtsverordnung entscheidungserheblichen Unterlagen sind zusammen mit dieser Bekanntmachung für die Dauer eines Monats

auf der Internetseite des Landratsamtes Altötting unter

www.lra-aoe.de/aktuelles/aktuelle-bekanntmachungen/#/

ab Montag, den 13.07.2026 bis einschließlich Mittwoch, den 12.08.2026

zur Einsichtnahme zugänglich.

Auf Verlangen eines Beteiligten kann auch eine für ihn leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit, z.B. durch Einsichtnahme im Landratsamt Altötting nach vorheriger Terminvereinbarung unter Tel.Nr. 08671/502-759 zur Verfügung gestellt werden.

Jeder, dessen Belange durch die Vorhaben berührt werden, kann während der Auslegung und in der Zeit bis zu zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (=Einwendungsfrist), d.h. bis einschließlich Mittwoch, den 26.08.2026

- beim Landratsamt Altötting, Bahnhofstraße 13 (Sparkassengebäude), 84503 Altötting, Sachgebiet Wasserrecht, Zi.-Nr. S2.10, oder
- beim Bauamt, Zi.-Nr. 2.03 (2. OG) der Stadt Altötting, Kapellplatz 2a, 84503 Altötting,
- beim Bauamt, Zi.-Nr. 1.19 der Stadt Neuötting, Ludwigstraße 62, 84524 Neuötting,

- beim Bauamt, Zi.-Nr. 2 (Erdgeschoss) der Gemeinde Winhöring, Obere Hofmark 7, 84543 Winhöring

Einwendungen gegen die Pläne schriftlich oder zur Niederschrift erheben.

Es wird darauf hingewiesen, dass

1. Einwendungen und Stellungnahmen von anerkannten Umweltvereinigungen rechtswirksam nur innerhalb der genannten Einwendungsfrist und nur bei den in dieser Bekanntmachung bezeichneten Stellen vorgebracht werden können,
2. mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen und Äußerungen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen,
3. Einwendungen, die durch einfache E-Mail vorgebracht werden, nicht der Schriftform genügen und deshalb nicht berücksichtigt werden können,
4. rechtzeitig vorgebrachte Einwendungen sowie Stellungnahmen von Behörden, Vereinigungen und Trägern öffentlicher Belange nach Ablauf der Einwendungsfrist mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen und den Personen bzw. Stellen, die Bedenken und Anregungen vorgebracht haben, erörtert werden können,
5. im Falle einer Erörterung der Erörterungstermin mindestens eine Woche vorher öffentlich bekannt gemacht wird und die Behörden, der Träger des Vorhabens und diejenigen, die Bedenken und Anregungen vorgebracht haben, in der Regel schriftlich benachrichtigt werden,
6. die Personen, die Einwendungen erhoben haben, oder Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können und auch die Zustellung der Entscheidung über Einwendungen oder Stellungnahmen durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als fünfzig Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind,
7. bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt und entschieden werden kann.
8. alternativ zu einem Erörterungstermin in Präsenz es auch möglich ist, eine Online-Konsultation durchzuführen. Bei einer Online-Konsultation wird den zur Teilnahme Berechtigten innerhalb einer vorher bekannt zu machenden Frist Gelegenheit gegeben, sich schriftlich oder elektronisch zu äußern (vgl. Art. 27c Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz – BayVwVfG).
9. im Rahmen der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) die persönlichen Daten der Beteiligten für die rechtmäßige Abwicklung der Verfahren gespeichert und verarbeitet werden. Mit der Übermittlung einer Einwendung oder Stellungnahme wird hiermit das Einverständnis erklärt.

Altötting, den 06.07.2026
Landratsamt Altötting

Alea Lang
Abteilungsleiterin

L a n d r a t s a m t A l t ö t t i n g
Dr. Tobias Windhorst
Landrat

Erscheinungsort: Altötting. Verlag und Druck: Landratsamt Altötting, 84503 Altötting, Bahnhofstr. 38.
Verantwortlich für den Inhalt: Landrat Dr. Tobias Windhorst.